

# RS Vwgh 2001/4/4 98/09/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2001

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §1;

AuslBG §11 Abs1;

AuslBG §2;

AuslBG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Eine nach den Antragsangaben wohl beabsichtigte entgeltliche Betreuung der Antragstellerin im Rahmen von Dienstverhältnissen mit ausländischen Arbeitskräften unterliegt - mögen diese auch Angehörige des Arbeitgebers sein - den Bestimmungen des AuslBG. Die Antragstellerin könnte eine nach dem AuslBG bewilligungsfreie Betreuung durch ihre Angehörigen erlangen, wenn diese unentgeltlich erfolgt und nicht als Beschäftigung zu werten ist (vgl. hierzu etwa Bachler, Ausländerbeschäftigung [1995], Seite 40 ff).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090308.X02

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)